Verordnung

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Walsrode (NPOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Walsrode erlassen:

Inhalt der Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundsätze der Benutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen
§ 4 Verbot von Verunreinigungen
§ 5 Sauberkeit im Stadtbild
§ 6 Plakatieren
§ 7 Umgang mit Tieren
§ 8 Beeinträchtigungen öffentlicher Flächen durch Anliegergrundstücke
§ 9 Ausnahmegenehmigungen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Stadt Walsrode. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Rampen, Treppenanlagen und Unterführungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und dem Ausbauzustand.

Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)/ Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen,

Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger/innen dienen, die der städtischen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter und der Bewuchs,
4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) **Anlagen** sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen
2. Friedhöfe und Gedenkplätze,
3. Spielplätze, Bolz- und Sportplätze sowie Spielparks und andere Sportanlagen sowie Grundflächen, die besonderen Formen der Erholung dienen,
4. Wälder, Wander- und Uferwege,
5. oberirdische Gewässer einschließlich der Uferzonen, Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, sonstige wasserbauliche und wassertechnische Anlagen
6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind.

§ 3
Grundsätze der Benutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Verkehrsvorschriften, des Straßenrechts und der jeweiligen Benutzungsordnungen benutzt werden.

(2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Absatz 1 nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt oder behindert werden.

§ 4
Verbot von Verunreinigungen

(1) Es ist nicht gestattet, Verunreinigungen zu hinterlassen. Verboten ist, Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Kunststoffe und Pappe, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte, Scherben) in öffentlichen Straßen und Anlagen abzulagern. Ausgenommen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

(2) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das

Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(3) Es ist auch verboten, derartige Abfälle zum Zweck der Entledigung auf öffentlichen Flächen abzulagern.

(4) Die Aufstellflächen von Sammelbehältern für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (u.a. Altglas, Altkleider) sind sauber zu halten. Es ist verboten, Reststoffe oder Abfälle innerhalb und außerhalb der Sammelbehälter zu lagern oder zu hinterlassen.

§ 5
Sauberkeit im Stadtbild

(1) Das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller öffentlichen Straßen und Anlagen einschließlich deren Bestandteile (u.a. öffentliche Gebäude, Bushaltestellen, Fahrradabstellanlagen, Einfriedungen, Schilder, Masten, amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Bäume, Bänke, Straßenschränke und Automaten, Brücken sowie Fußgängerunterführungen) ist verboten.

(2) Werden Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten, haben die Anbietenden einen Abfallbehälter für die Kundschaft vorzuhalten und Verkaufsrückstände sowie zurückgelassenes Geschirr, Trinkgläser und Essbesteck im Umkreis von 50 m zu entfernen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6
Plakatieren

(1) Bekanntmachungen mittels Plakaten außerhalb genehmigter Sondernutzungen sind auf allen öffentlichen Flächen untersagt, es sei denn, die Zustimmung der verfügungsberechtigten Stelle liegt vor. Das Verbot gilt nicht für die Nutzung der dafür vorgesehenen örtlich bestimmten Stellen und Flächen sowie baurechtlich zulässige Werbeanlagen.

(2) Die Anbringung von Aufklebern und Bekanntmachungen sowie die Auslage von Publikationsmitteln mit und ohne gewerblichen Hintergrund ist auf und an sämtlichem öffentlichen Mobiliar (z.B. Bänke, Abfallbehälter, Geländer, Fahrradabstellanlagen), sowie an amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verboten.

§ 7
Umgang mit Tieren

(1) Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann. Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe.

(2) Hundehaltende und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit diesen Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(3) Hundehaltende sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier

a) unbeaufsichtigt außerhalb privater Grundstücke herumläuft,

b) Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,

c) öffentliche Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Hundehaltenden bzw. durch die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der der Straßenanlieger/innen vor.

(4) Es ist verboten, Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen.

(5) Hunde, die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in bestimmten Bereichen stets an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Lauffreiheit (Leinenlänge) darf maximal 1,5 Meter betragen.

Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:

a) In allen öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 4 (sofern Hunde örtlich zugelassen sind).

b) In der Innenstadt von Walsrode. Die Innenstadt von Walsrode im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Straßen: Lange Straße, Kirchplatz, Moorstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen Brückstraße/Kirchplatz und Neue Straße/Bergstraße), Neue Straße sowie die Straßen Großer Graben und Worth.

c)sowie auf Wochen- und Weihnachtsmärkten, in und an öffentlichen Umzügen und auf Stadtfestflächen.

(6) Der gesetzliche Leinenzwang z.B. nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), ist darüber hinaus zu beachten. Tiere, die als Blindenführhunde, zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder durch Polizei und Zoll eingesetzt sind, unterliegen den vorstehenden Regelungen nicht.

(7) Auf und in öffentlichen Straßen und Anlagen sind das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben und Enten, sowie das Bereitstellen von Futter verboten.

§ 8
Beeinträchtigungen öffentlicher Flächen durch Anliegergrundstücke

(1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen an Zäunen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. Gleiches gilt für sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände oder stromführende Leitungen, die eine Gefährdung darstellen können. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen. Gleiches gilt für Totholz in Bäumen und Büschen.

(3) Der Verkehrsraum muss über Geh- oder Radwegen mindestens bis zu einer Höhe von 2,50 Meter und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freigehalten werden.

(4) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

(5) Äste und Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind bei Gefährdung der Öffentlichkeit zu entfernen.

§ 9
Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Erlaubnis der Stadt Walsrode ist für Kontrollen bereit zu halten.

(2) Ausnahmeanträge sind rechtzeitig, in der Regel drei Wochen vor dem ausschlaggebenden Anlass, zu stellen.

(3) Ausnahmeregelungen können sich auch durch genehmigte Sondernutzungen ergeben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragrafen zuwiderhandelt und entgegen

1. § 4 Abs. 1 Verunreinigungen hinterlässt, indem Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Kunststoffe und Pappe, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte) in den öffentlichen Straßen und Anlagen abgelagert werden,

2. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen § 4 Abs. 3 Abfälle zum Zweck der Entledigung auf öffentlichen Flächen ablagert,

3. § 4 Abs. 4 Aufstellflächen von Sammelbehälter für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (u.a. Altglas, Altkleider) verschmutzt sowie artfremde Reststoffe und Abfälle innerhalb und außerhalb der Sammelbehälter lagert oder hinterlässt,

4. § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Bestandteile und Zubehör bemalt besprüht, beklebt, behängt und beschreibt,

5. § 5 Abs. 2 Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbietet ohne einen Abfallbehälter für die Kundschaft vorzuhalten oder Verkaufsrückstände, Geschirr, Trinkgläser oder Essbesteck im Umkreis von 50 Metern nicht entfernt,

6. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Plakate oder Aufkleber anbringt oder Publikationsmittel auslegt,

7. § 7 Abs. 1 Satz 1 Tiere hält und dadurch eine Störung oder Gefährdung eingetreten ist,

8. § 7 Abs. 3 nicht verhindert, dass ein Hund unbeaufsichtigt außerhalb des eigenen Grundstücks herumläuft, Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt oder die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,

9. § 7 Abs. 4 Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen entsorgt,

10. § 7 Abs. 5 Hunde nicht an einer biss- und reißfesten Leine führt,

11. § 7 Abs. 7 Tiere füttert oder Futter bereitstellt,

12. § 8 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, vorhält,

13. § 8 Abs. 2 Eis- und Schneeüberhänge oder Totholz, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt,

14. § 8 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Geh- oder Radweg nicht mindestens 2,50 Meter und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freihält.

15. § 8 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so zurückschneidet, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

16. § 8 Abs. 5 Äste und Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken bei Gefährdung der Öffentlichkeit nicht entfernt.

(2) Wer als Aufsichtspflichtige/r von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist auf 10 Jahre festgesetzt.

Walsrode, den 01.07.2025

Helma Spöring
Die Bürgermeisterin